

Gemeinde Oberstadion



Satzung zur Festlegung und Abrundung des bebauten Gebiets im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

„Rappenweg II“

Aufgrund von des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet am Rappenweg, das im Außenbereich liegt, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 2

Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil am Rappenweg wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

- im Norden durch das Flurstück 433
- im Osten durch das Flurstück 433/1
- im Süden durch den Rappenweg (Flurstück 34)
- im Westen durch das Flurstück 440

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils am Rappenweg sind im Lageplan vom 17.09.2018 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende einzelne, planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

- Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (Traufhöhe)

- Die maximal zulässige Traufhöhe darf höchstens 6,50 m betragen.

Die **Traufhöhe (TH)** ist der Höhenunterschied zwischen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der verlängerten Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut

§ 5

Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und §74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften (zusammen mit der Satzung) festgesetzt:

1. Dachneigung

- Die Dachneigung wird auf 20° - 30° festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:
Oberstadion, 17.09.2018

Kevin Wiest
Bürgermeister